

08.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5394 vom 10. Mai 2021
der Abgeordneten Josefine Paul und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13696

Festsetzung von neuen Windenergie-Abstandsregelungen in NRW und die Folgen für Windkraftanlagen im Kreis Soest: Weitere Antworten erforderlich!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung ist in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 5012 eine hinreichende Auskunft zu den darin gestellten Einzelfragen (mit Ausnahme der Frage 2) schuldig geblieben.

Stattdessen antwortet sie nur sehr allgemein auf die Fragen 1, 3 und 4 (gemeinsam), ohne auf deren spezifischen Inhalte einzugehen.

Eine solche Nicht-Beantwortung widerspricht dem im Jahre 2008 ergangenen Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW (VerfGH 7/07) auf ein Organstreitverfahren des damaligen NRW-Landtagsabgeordneten Reiner Priggen gegen die Landesregierung, die sich gegen nicht oder nur unzureichend erteilte Antworten auf 15 Kleine Anfragen, die er gestellt hatte, richtete.

In der mündlichen Urteilsbegründung vom 19.08.2008 führte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams u.a. aus:

Der verfassungsrechtliche Status des Abgeordneten umfasse einen grundsätzlichen Anspruch auf vollständige und zutreffende Beantwortung seiner an die Landesregierung gerichteten parlamentarischen Anfragen. Das Fragerecht erstreckte sich auf alle Gegenstände, für welche die Regierung zuständig sei.

Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes NRW ist inzwischen in weiteren Entscheidungen vertieft und verfeinert worden.

Entscheidend ist hier das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 15.12.2015, Az 12/14.

Im Falle der Antwort auf die Kleine Anfrage 5012 ist auch zu bemängeln, dass die Landesregierung ihre unzureichende Auskunft nicht hinreichend begründet, sondern in erster Linie auf das laufende Gesetzgebungsverfahren hinweist.

Die Ablehnungsgründe müssen aber im Einzelnen dargelegt werden, so Verfassungsgerichtshof NRW vom 15.12.2015, Az 12/14 Randnummer 126.

Datum des Originals: 08.06.2021/Ausgegeben: 14.06.2021

Besonders wichtig: Eine detaillierte Begründung muss in der Antwort selbst gegeben werden, sie kann nicht nachgeholt werden, so das Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 28.1.2020, Aktenzeichen 5/18 Randnummer 104.

Selbst bei detaillierter Ablehnungsbegründung hätte eine konkrete Auskunft zu den gestellten Sachfragen erfolgen müssen. Die Sachinformationen müssen demnach geliefert werden, also z.B. die Antwort auf die Frage, wieviel Repowering durch einen geplanten 1000-Meter Abstand ausgeschlossen würde.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat dazu in seinem Urteil vom 15.12.2015 (Aktenzeichen 12/14 in Randnummer 111) festgehalten, dass nur der Kernbereich der internen Willensbildung der Landesregierung nicht vom Auskunftsrecht erfasst werde.

Aus der Funktion des Fragerechts ergebe sich aber, dass die Landesregierung auch im Gesetzgebungsbereich auf Fragen zu konkret bezeichneten Sachinformationen zu antworten habe.

Die in der Kleinen Anfrage 5012 gestellten Fragen sind solche konkreten Sachfragen, so dass die Antwort auch konkret hätte gegeben werden müssen.

Inzwischen hat die Landesregierung mit Datum vom 21.04.2021 einen Gesetzentwurf (Drucksache 17/13426) vorgelegt, der den ursprünglichen Referentenentwurf vom 23.12.2020 im Hinblick auf die 1000-Meter-Regel nur unwesentlich verändert. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Kommunen von der Regel (1000 Meter-Abstand) abweichen können. Dies bedarf eines besonderen Verfahrens. Wir nehmen für diese Anfrage an, dass dies sowohl einen erheblichen zeitlichen Vorlauf bedeutet, als auch eine Hürde darstellt, die nur wenige Kommunen bereit sind, zu bewältigen. Deshalb bitten wir die Landesregierung, unsere Fragen vor diesem Hintergrund so zu beantworten, dass zunächst einmal mit Beschlussfassung und Verkündung die 1000-Meter-Regelung überall im Land gilt.

Deshalb geben wir der Landesregierung erneut Gelegenheit, die noch nicht konkret beantworteten Fragen der Kleinen Anfrage 5012 einzeln und in der gebotenen Ausführlichkeit so zu beantworten, dass den verfassungsmäßig garantierten Informationsrechten der Abgeordneten umfänglich genüge getan wird.

In der Kleinen Anfrage 5012 ist ausgeführt:

„Am 23.12.2020 hat die Landesregierung den Referentenentwurf zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Dieses sieht u.a. in Bezug auf privilegierte Windkraftanlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern in Gebieten mit Bebauungsplänen und anderen Gebieten mit zusammenhängender Bebauung vor (§ 2 Abs. 1).

Diese geplante Gesetzesänderung hat sowohl Auswirkungen auf den langfristigen Betrieb bestehender Windkraftanlagen und Windparks als auch auf sich in Planung befindliche neue Anlagen.“

Genau nach diesen Auswirkungen wird konkret gefragt.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 5394 mit Schreiben vom 8. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. Welche Flächen im Kreis Soest, die bislang in Flächennutzungsplänen zur Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind bzw. nach zur Zeit noch bestehender Gesetzeslage und der Potenzialstudie des LANUV vom Januar 2013 dafür nutzbar wären, würden nach Inkrafttreten der 1000-Meter-Abstandsregelung für den Bau neuer Anlagen entfallen? (Bitte einzeln auflisten und eine Gegenüberstellung der nach der Neuregelung verbleibenden Restflächen mit den derzeit potenziell nutzbaren Gesamtflächen vornehmen)**

Zur konkreten Situation im Kreisgebiet liegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen keine Informationen vor. Aus der Potenzialstudie des LANUV ergibt sich maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad; die Studie hat daher nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und keine Auswirkungen auf konkrete Planungs- oder Genehmigungsprozesse.

Für ausgewiesene Konzentrationszonen innerhalb bestehender Flächennutzungspläne, in denen die Gemeinden ihrer Planungshoheit als Element kommunaler Selbstverwaltung Ausdruck verliehen haben, sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, der dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übersandt wurde, eine Bestandsschutzregelung vor (vgl. § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus bleibt es auch zukünftig möglich, Konzentrationszonen für Bereiche auszuweisen, in denen Windenergieanlagen privilegiert zulässig sind.

Städte und Gemeinden könnten nach dem derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen im Wege der Bauleitplanung weiterhin Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die 1 000 Meter-Regelung gebunden zu sein. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde jedoch unmittelbar aufgrund des Baugesetzbuchs befugt.

- 2. Welche bisher durch Windkraft genutzten Flächen im Kreis Soest werden bei gleicher Höhe und Leistung durch eine künftige Anwendung der 1000-Meter-Mindestabstandsregelung für das Repowering von Windkraftanlagen entfallen?**
- 3. Welche bisher durch Windkraft genutzten Flächen im Kreis Soest werden bei größeren Anlagen mit höherer Leistung und Stromertrag durch eine künftige Anwendung der 1000-Meter-Mindestabstandsregelung für das Repowering entfallen?**

Frage 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen ist die Anwendung der Abstandsregelung unabhängig von der Höhe bzw. Leistung einer Windenergieanlage.

Des Weiteren kommt auch die Bauleitplanung als Instrument für das Repowering von Windenergieanlagen in Betracht.

Ob an bestehenden Standorten Repowering möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Im Hinblick auf die konkrete Situation vor Ort liegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen keine Informationen vor.

4. Welche Auswirkungen hat der § 249 BauGB zu landesgesetzlichen Mindestabständen auf Windvorrangflächen der Kommunen im Kreis Soest für die Errichtung von Windkraftanlagen?

Im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg sind keine Windvorrangflächen ausgewiesen. Sollte sich die Frage auf ausgewiesene Konzentrationszonen beziehen, wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.